



BVD	DV	Sek DV	GS	BVB					
BER									
ERL									
KTS									
Termin:		13. Jan. 2021				DV:			
	B3I	GVA	NDL	C&A	STG	TBA			
BER									
ERL									
KTS	DS	UTI	bra	jac	mar	rom	soi		
N. 21/013 Eingang/Beratung 18. Jan. 2021 Dossier-Nr. Konto-Nr.									

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2021

Liegenschaft Burgstrasse 165 in Riehen; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P201763

BER BVD vom 09.12.2020
Regierungsratsbeschluss - P

1. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Burgstrasse 165, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis.

Geht an:

BVD

STK

Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis werden im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang und mögliche bauliche Veränderungen festgelegt. Ausserdem verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung.

KB

Gestützt auf § 15 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Burgstrasse 165, Riehen, ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen architektonischen, geschichtlichen und baukünstlerischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

S&A	Eingang	ST	ZD	RR	SB	Termin
		D	H1	H2	GM	
		Erl.	Ber.			
		z.K.	GSV	KBM		

Verfahrensbeschluss

2. Der Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
3. Die Staatskanzlei stellt bei unbenütztem Ablauf der Rekursfrist eine Rechtskraftbescheinigung des Regierungsratsbeschlusses aus und stellt diese der Kantonalen Denkmalpflege zur Eintragung im Grundbuch und der Rechtsabteilung des Justiz- und Sicherheitsdepartements zur Aufnahme in die Kantonale Gesetzessammlung zu.





lic. iur. Marco Greiner
Vizestaatschreiber
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 267 85 60
E-Mail: marco.greiner@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei

Basel, 19. Februar 2021

Rechtskraft zum RRB vom 12. Januar 2021 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Burgstrasse 165 in Riehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 16. Januar 2021 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 12. Januar 2021 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Burgstrasse 165 in Riehen ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Marco Greiner
Vizestaatschreiber